

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 22.11.2001
(Entschädigungssatzung)

LESEFASSUNG

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
1. - bei Gemeinderäten
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 EUR
 2. - bei Ortschaftsräten
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 EUR
 3. - für die Teilnahme an sonstigen Beratungen,
Besichtigungen u. ä. 10 EUR/h
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher beträgt 10 % der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO (Aufwandsentschädigungs-Verordnung-KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft erhalten würde.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1 Abs.1 Punkt 3.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 3 wird jeweils am Halbjahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird zum Monatsende gezahlt.

§ 2

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Priestewitz vom 25.03.1999 außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	öffentliche Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Entschädigungssatzung		22.11.2001	23.11.2001	Amtsblatt 04.12.2001	01.01.2002